

# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 14.08.2024

## und Antwort des Senats

- Drucksache 22/16010 -

**Betr.: Erkenntnisse über Urlaubsreisen afghanischer Geflüchteter nach Afghanistan und mögliche Konsequenzen für Abschiebungen**

### **Einleitung für die Fragen:**

*Eine RTL Dokumentation hat offenbart, dass afghanische Geflüchtete offenbar in großem Stil in ihrer alten Heimat Urlaub machen, obwohl die offiziell als nicht sicheres Herkunftsland gilt. Organisiert werden die Ferientrips demnach von deutschen Reisebüros. Bundesinnenministerin Nancy Faeser hält sich offenbar für nicht zuständig.*

*So dürfen Afghanische Geflüchtete laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nur im Ausnahmefall in ihr Heimatland reisen.*

*Was durchaus nachvollziehbar ist, schließlich kamen sie ja hierher, gerade weil sie in ihrer Heimat verfolgt und bedroht wurden. Afghanistan gilt offiziell als so gefährlich, dass Deutschland nicht einmal verurteilte Straftäter dorthin zurückschicken darf.*

*Laut Recherchen von RTL Extra kommt genau das aber vor, und zwar häufig: Afghanische Geflüchtete schauen in ihrer alten Heimat nach dem Rechten, besuchen dort Verwandte, haben Spaß. Selbst sogenannte Ortskräften sind unter den Reisewilligen, also jene ehemaligen Helfer der Bundeswehr, die Deutschland nach der Machtübernahme durch die Taliban aus Afghanistan herausgeholt hatte, weil sie als besonders gefährdet gelten.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Asylberechtigte und Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft erhalten gemäß Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention einen Reiseausweis für Flüchtlinge (sog. Blauer Pass). Mit dem Reiseausweis für Flüchtlinge können Inhaberinnen und Inhaber in alle Länder reisen, die die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben. Für Reisen z. B. in den Iran oder nach Afghanistan wird ein Visum benötigt.

Es sind derzeit 5.867 gültige Reiseausweise für Flüchtlinge für in Hamburg gemeldete afghanische Staatsangehörige im Umlauf. Sowohl die Anerkennung als auch Aberkennung bzw. der Widerruf eines Schutzstatus erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Zu den Folgen bei Reisen von Schutzberechtigten in ihre Herkunftsländer hat das BAMF auf seiner Internetpräsenz ausführliche Informationen veröffentlicht ([BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Europäisches Migrationsnetzwerk - Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland](#)). Ob eine Reise ins Herkunftsland zum Verlust des Schutzstatus führt oder im Einzelfall hingenommen werden kann, beurteilt das BAMF. Bei der Prüfung von Widerrufsgründen im Falle von Reisen in das Herkunftsland werden laut BAMF zunächst drei grundsätzliche Voraussetzungen berücksichtigt: die Frage nach der Freiwilligkeit der Reise, nach der Absicht und der tatsächlichen erneuten Inanspruchnahme des Schutzes des Herkunftsstaates. Zu diesen Prüfkriterien gehören unter anderem die Dauer der Reise, der Anlass, die Art der Einreise sowie der Ort des Aufenthaltes.

Erhalten Hamburger Ausländerbehörden Kenntnis von Reisen durch anerkannte Schutzberechtigte in ihre Herkunftsländer, wird der Fall stets an das BAMF zur Prüfung eines Widerrufs geschickt. In der Regel erlangt die Ausländerbehörde bei Durchsicht der Ein- und Ausreisestempel im Reisepass Kenntnis von etwaigen Reisen in das Herkunftsland. Sobald das BAMF nach Prüfung den Schutzstatus widerruft, wird der erteilte Aufenthaltstitel durch die Ausländerbehörde ebenso widerrufen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es vom aufenthaltsrechtlichen Status der Betroffenen abhängt, ob Reisen diesen überhaupt berühren. Wer zum Beispiel im Besitz eines gesicherten Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck ist (wie der Erwerbstätigkeit oder des Familiennachzugs) oder gar eingebürgert wurde, ist nach deutschem Recht nicht gehindert, ins Herkunftsland oder in andere Staaten zu reisen.

Die Berichte und Hinweise aus der erwähnten Dokumentation nimmt die für Migration zuständige Behörde ernst. Sie befindet sich mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Austausch und prüft zusätzliche Maßnahmen, um einem möglichen Missbrauch des Flüchtlingsstatus vorzubeugen und entsprechende Fälle bestmöglich erkennen und ggf. sanktionieren zu können.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- Frage 1:** *Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, dass afghanische Geflüchtete, die in Deutschland Schutzstatus genießen, Urlaubsreisen nach Afghanistan unternehmen?*
- a) *Gibt es dem Senat bekannte Einzelfälle von afghanischen Geflüchteten in Hamburg, die in ihre Heimat zurückgereist sind, obwohl Afghanistan offiziell als nicht sicheres Herkunftsland eingestuft ist?*
  - b) *Wenn ja, wie viele Fälle wurden dem Senat in den letzten drei Jahren gemeldet?*

Die Zahl wird statistisch nicht erfasst. Hierfür wäre eine händische Auswertung von über 4.500 Datensätzen erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- Frage 2:** *Inwiefern werden Urlaubsreisen von afghanischen Geflüchteten nach Afghanistan durch Hamburger Behörden registriert oder überwacht?*
- a) *Gibt es spezielle Maßnahmen oder Verfahren, um solche Reisen zu identifizieren und zu dokumentieren?*
  - b) *Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Ausländerbehörden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Bundespolizei, um solche Reisen zu überwachen?*

Als dem BMI unterstellte Behörde ist die Bundespolizei zuständig für die Sicherheit des Luftverkehrs und die Kontrolle der Fluggäste bei Ein- und Ausreise.

Die Bundespolizei meldet etwaige Erkenntnisse an die örtlichen Ausländerbehörden. Wird eine Reise eines Schutzberechtigten ins Heimatland festgestellt, leitet die zuständige Ausländerbehörde die Informationen an das BAMF zur Prüfung eines Widerrufs des Schutzstatus weiter.

- Frage 3:** *Wie bewertet der Senat solche Urlaubsreisen im Hinblick auf den Schutzstatus der betroffenen Geflüchteten?*
- a) *Welche rechtlichen Konsequenzen könnten solche Reisen für den Schutzstatus und das Aufenthaltsrecht der betroffenen Personen haben?*

Siehe Vorbemerkung.

- b) *Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen der Schutzstatus aufgrund von Reisen nach Afghanistan aberkannt wurde? Wenn ja, wie viele?*

Siehe Antwort zu 1.

- Frage 4:** *Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass der Schutzstatus nur denjenigen gewährt wird, die ihn tatsächlich benötigen?*

Werden der Ausländerbehörde Umstände bekannt, welche die Entziehung des Schutzstatus rechtfertigen, regt sie ein entsprechendes Verfahren gegenüber dem BAMF an. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- a) *Gibt es Pläne oder laufende Überlegungen, die Verfahren zur Überprüfung des Schutzstatus bei derartigen Reisen zu verschärfen?*

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 5:** *Wie bewertet der Senat die Notwendigkeit von Konsequenzen für afghanische Geflüchtete, die nachweislich Urlaubsreisen in ihr Heimatland unternehmen?*

- a) *Plant der Senat in solchen Fällen verstärkt Abschiebungen durchzuführen oder den Schutzstatus zu entziehen?*

Entzieht das BAMF aufgrund einer Reise in das Herkunftsland den Schutzstatus, ist die Ausländerbehörde bestrebt, bei dem Vorliegen der übrigen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen die Ausreise zu bewirken.

- b) *Welche Maßnahmen oder politischen Initiativen beabsichtigt der Senat auf Länder- oder Bundesebene zu ergreifen, um den Missbrauch des Schutzstatus zu verhindern?*

Zusätzliche Maßnahmen stehen in Abhängigkeit zu der oben genannten Prüfung (siehe Vorbemerkung).

**Frage 6:** *Welche Rolle spielen Reisebüros, die solche Reisen nach Afghanistan organisieren, und wie gedenkt der Senat gegen solche Praktiken vorzugehen?*

- a) *Sind dem Senat konkrete Reisebüros in Hamburg bekannt, die solche Reisen für afghanische Geflüchtete organisieren?*
- b) *Welche rechtlichen oder administrativen Schritte sind vorgesehen, um gegen Reisebüros vorzugehen, die solche Reisen fördern?*

Die Vermittlung von Reisen nach Afghanistan ist nicht verboten. Gleiches gilt für die Reise selbst. Den zuständigen Behörden liegen keine belastbaren, gesicherten Erkenntnisse vor.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 7:** *Welche Vorkehrungen trifft der Senat, um in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern und dem BAMF sicherzustellen, dass der Missbrauch des Flüchtlingsstatus durch illegale Reisen nach Afghanistan unterbunden wird?*

- a) *Welche Rolle sieht der Senat für sich in der Koordination zwischen Bundes- und Landesbehörden in dieser Angelegenheit?*
- b) *Gibt es bereits Gespräche oder geplante Maßnahmen auf Bundesebene, an denen der Senat beteiligt ist?*

Die zuständige Behörde ist bereits im Gespräch mit dem Bund. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.